

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00578 vom 30. November 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00578

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00578 du 30 novembre 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00578 del 30 novembre 2004

Erwägungen

E. 1

1.1. R. ____, geboren 1951, leidet seit vielen Jahren an multiplen Beschwerden im Bereich des Bewegungsapparates und an Problemen internistischer Natur (Lunge, Abdomen) (vgl. die medizinischen Berichte in Urk. 11/30-43). Vom 1. September 1991 bis zum 31. Januar 1992 bezog sie eine halbe und ab dem 1. Februar 1992 eine ganze Rente der Invalidenversicherung (vgl. die Verfügungen in Urk. 11/27 und Urk. 11/28 sowie die Begründungsblätter, Feststellungsblätter und Mitteilungen über die Überprüfung des Rentenanspruchs von Amtes wegen in Urk. 11/13-26).

1.2. Im Jahr 2003 leitete die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), IV-Stelle, erneut ein Rentenrevisionsverfahren ein (vgl. die Angaben vom 8. August 2003 im Fragebogen für die Rentenrevision, Urk. 11/51/1) und eröffnete der Versicherten nach der Vornahme verschiedener Abklärungen mit Verfügung vom 28. Mai 2004, dass ihre bisherige ganze Rente per 1. Juli 2004 auf eine Dreiviertelsrente herabgesetzt werde (Urk. 11/7).

Mit Schreiben vom 17. Juni 2004 (Urk. 11/4) gelangte die Versicherte an die SVA, IV-Stelle, und führte aus, sie teile gemäss Telefongespräch vom 14. Juni 2004 schriftlich mit, dass sie mit der Verfügung vom 28. Mai 2004 auf keinen Fall einverstanden sei und deshalb Einsprache erhebe. Da es ihr aus gesundheitlichen Gründen - sie sei am 27. Mai 2004 wieder operiert worden - nicht möglich sei, die nötigen Unterlagen termingerecht einzureichen, bitte sie um Verlängerung der Einsprachefrist um 60 Tage, wobei sie die Unterlagen wie etwa Zeugnisse schon vorher einreichen werde, wenn die Gesundheit es erlaube. Die SVA, IV-Stelle, verfasste daraufhin am 23. Juni 2004 einen Brief (Urk. 11/3), in dem sie der Versicherten mitteilte, dass ihre Einsprache vom 17. Juni 2004 mangelhaft sei und dass ihr dementsprechend eine einmalige, nicht erstreckbare Nachfrist von 30 Tagen ab Erhalt des Briefes angesetzt werde, um eine Begründung nachzuliefern. Dabei werde sie darauf hingewiesen, dass die Begründung unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes während der Gerichtsferien bis spätestens am 26. August 2004 erwartet werde. Diesen Brief versandte die SVA, IV-Stelle, zunächst als Einschreiben (LSI) und wiederholte die Zustellung, nachdem die Post ihr die Sendung als nicht abgeholt retourniert hatte (vgl. den Briefumschlag in Urk. 11/45), mit uneingeschriebenem Versand vom 7. Juli 2004 (vgl. das Begleitschreiben der SVA, IV-Stelle, Urk. 11/44). In der Folge trat sie mit Entscheid vom 1. September 2004 auf die Einsprache nicht ein, da die Versicherte die ihr angesetzte Nachfrist unbenutzt habe verstreichen lassen (Urk. 2; in den Unterlagen der SVA, IV-Stelle, mit dem Datum des 2. September 2004 versehen, Urk. 11/2).

es offensichtlich nicht die Absicht der Beschwerdeführerin, es bei dieser Eingabe bewenden zu lassen, denn sie verband die Bekundung ihres Einsprachewillens mit dem Ersuchen um eine Fristerstreckung, damit sie die notwendigen Unterlagen beschaffen könne. Da die Einsprachefrist als gesetzliche Frist nicht erstreckbar ist, die Beschwerdegegnerin jedoch zum Schluss kam, die Eingabe vom 17. Juni 2004 genüge für sich allein den Anforderungen an eine rechtsgültige Einspracheschrift in Art. 10 Abs. 1 ATSV noch nicht, sah sie sich in Anwendung von Art. 10 Abs. 5 ATSV zur Nachfristansetzung veranlasst.

3.2 Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin der brieflichen Aufforderung zur Nachlieferung einer Begründung zu ihrer Einsprache vom 17. Juni 2004 (Urk. 11/4) bis zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Einspracheentscheids vom 1. beziehungsweise 2. September 2004 nicht nachgekommen ist. Da die Beschwerdeführerin nicht vorbringen liess, sie habe den entsprechenden Brief vom 23. Juni 2004 (Urk. 11/3) auch beim zweiten Zustellungsversuch vom 7. Juli 2004 nicht erhalten, und da sie auch den Zustellungszeitpunkt des 8. Juli 2004, von dem die Beschwerdegegnerin ausgegangen war (vgl. Urk. 2 S. 1), nicht in Frage stellen liess, steht fest, dass sie die ihr angesetzte 30tägige und unter Berücksichtigung der Gerichtsferien entsprechend verlängerte Nachfrist verpasst hat.

Der angefochtene Nichteintretensentscheid ist somit unter der Voraussetzung rechtmässig, dass nicht bereits die Eingabe vom 17. Juni 2004 als rechtsgültige Einspracheschrift betrachtet werden kann.

E. 3.3

3.3.1 Bei der Prüfung dieser Frage ist vorab festzuhalten, dass die Ausführungsvorschrift in Art. 10 Abs. 1 ATSV, die für Einsprachen einen Antrag und eine Begründung verlangt, als gesetzeskonform erscheint, auch wenn in der übergeordneten Vorschrift in Art. 52 Abs. 1 ATSG - anders als in Bezug auf die Beschwerdeschrift in der Vorschrift in Art. 61 lit. b ATSG - keine Anforderungen an die Einspracheschrift statuiert sind. Denn das Erfordernis, dass eine Einspracheschrift begründet werden musste, bestand schon vor dem Inkrafttreten von ATSG und ATSV und war damals ebenfalls nur auf Verordnungsstufe kodifiziert, nämlich in Art. 130 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV). Die höchststrichterliche Rechtsprechung hatte die Rechtsgültigkeit dieser Ordnungsbestimmung bejaht (vgl. RKUV 1988 Nr. U 60 S. 442 Erw. 2) und die darin festgelegte Regelung, dass Einsprachen zu begründen sind, analog auch in anderen Sozialversicherungsgebieten, insbesondere im Bereich der Krankenversicherung, angewendet (vgl. BGE 123 V 130 f. Erw. 3a und b mit Hinweisen; siehe auch BGE 115 V 426 Erw. 3a). Die neue Ordnungsbestimmung in Art. 10 Abs. 1 ATSV, mit deren Inkrafttreten die Vorschrift in Art. 130 UVV aufgehoben worden ist, stellt daher nichts anderes dar als die explizite Ausdehnung der bisherigen höchststrichterlichen Praxis auf alle Rechtsgebiete, die dem ATSG und der ATSV unterstehen, und es besteht dementsprechend kein Anlass, ihre Gesetzmässigkeit in Frage zu stellen. Zu ergänzen ist, dass sich das Eidgenössische Versicherungsgericht bislang - soweit ersichtlich - zumindest noch nicht gegenteilig zur Gesetzeskonformität von Art. 10 Abs. 1 ATSV geussert hat, sondern die Anwendbarkeit dieser Bestimmung jeweils entweder vorausgesetzt hat (BGE 130 V 8 Erw. 4; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen M. vom 16. August 2004, H 101/04, Erw. 2.2) oder die Frage nach deren Übereinstimmung mit Art. 52 Abs. 1 ATSG offen lassen konnte (Urteil

23. Juni 2004 liess aber immerhin ohne weiteres erkennen, dass von der Beschwerdeführerin eine Reaktion erwartet wurde, und das Schreiben ist zudem mit der ausdrücklichen Einladung an die Beschwerdeführerin verbunden, bei Fragen zum weiteren Vorgehen telefonisch mit der Beschwerdegegnerin Kontakt aufzunehmen. Überdies entspricht die Dauer der angesetzten Nachfrist - bis zum 26. August 2004 - im Ergebnis etwa der 60tägigen Frist, um die die Beschwerdeführerin in der Eingabe vom 17. Juni 2004 selber nachgesucht hatte, so dass von ihr auch aus diesem Grund eine Reaktion bis zum Fristablauf erwartet werden konnte. Indem die Beschwerdeführerin die angesetzte Nachfrist unbenutzt verstreichen liess, hat sich die Bedingung für einen Nichteintretensentscheid im Sinne von Art. 10 Abs. 5 ATSV somit erfüllt. Ein Gesuch um Wiederherstellung der Nachfrist kann den Vorbringen in der Beschwerdeschrift vom 9. September 2004 nicht entnommen werden.

Der angefochtene Entscheid vom 1. beziehungsweise 2. September 2004, mit dem die Beschwerdegegnerin auf die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 17. Juni 2004 gegen die Verfügung vom 28. Mai 2004 nicht eingetreten ist, ist daher rechtmässig, und die Beschwerde ist diesbezüglich abzuweisen. Demgegenüber ist die materielle Rechtmässigkeit der verfügten Rentenherabsetzung nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Soweit die Beschwerdeführerin daher auch einen Antrag auf Weiterausrichtung der ganzen Invalidenrente stellen liess, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Eine Minderheit des Gerichts sowie die Gerichtsssekretärin haben nach zweimaliger Urteilsberatung (vgl. die Protokolleinträge vom 5. und vom 10. November 2004, Prot. S. 4 und 5) ihre abweichende Meinung zum Ausgang des Verfahrens zu Protokoll gegeben (vgl. Prot. S. 7 in Verbindung mit Urk. 16).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Patronato INCA unter Beilage einer Kopie von Urk. 14

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 6 und Urk. 7

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106

und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.